

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

BMBWF-10.000/0195-Präs/9/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1406/J-NR/2018 betreffend den 50 Punkte-Plan zur Integration, die die Abg. Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen am 9. Juli 2018 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Der in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage thematisierte 50 Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich („Integrationsplan“) enthält eine Reihe unterschiedlicher Maßnahmen und weist explizit darauf hin, dass die Zuständigkeiten auf Grund des Querschnittscharakters der Materie Integration sehr unterschiedlich sind. Für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird in Bezug auf die nachfolgenden Fragen daher wie folgt eingegangen:

Zu Fragen 1 und 2:

- *Inwiefern wurde der Plan eines zweiten verpflichtenden Kindergartenjahres mit erhöhten Qualitätsstandards und Qualitätskontrollen implementiert?*
 - a. *Wie erfolgreich war diese Implementation?*
 - b. *Wenn der Plan nicht implementiert wurde, weshalb nicht?*
- *Wurden die Mindestqualitätsstandards des gesamten Kindergartenbetreuungspersonals überprüft?*
 - a. *Wenn ja, wie sehen die Ergebnisse aus?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Bis Ende August 2018 waren die aktuelle Art. 15a B-VG Bund-Länder-Vereinbarung zur frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in Kraft. Die Abwicklung der ersten Vereinbarung obliegt dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres.

In den nächsten Wochen sind die Bundesregierung – konkret das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, die Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend und das Finanzministerium – und die Bundesländer bestrebt, eine neue Bund-Länder-Vereinbarung über die Elementarpädagogik zu beschließen. Das Bundesministerium für

Bildung, Wissenschaft und Forschung setzt bei der Erarbeitung der neuen Vereinbarung auf die Schwerpunkte Vermittlung von Sprachkompetenz, Weiterentwicklung der pädagogischen Qualitätsstandards und Wertebildung, um die Kinder bestmöglich auf den Übertritt in die Schule vorzubereiten.

Zu Fragen 3 und 4:

- *Welche Bemühungen hat sich die Regierung im Bereich Verstärkte Koppelung von verpflichtendem Kindergartenjahr und Sprachkursen für Mütter gemacht?*
 - a. *Welche genauere [sic!] Änderungen wurden nach dem Auftakt des 50 Punkte Programmes umgesetzt?*
- *Wie viele Mütter, die einen Bedarf für Sprachkurse hatten, haben zwischen Jänner 2016 und Mai 2018 tatsächlich Deutschkurse besucht? Wenn es keine Erweiterung der Angebote gab, weshalb nicht?*

Fragestellungen zu Sprachkursen für Mütter stellen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung dar.

Zu Fragen 5 und 8:

- *Wurden die im 50 Punkte Plan erwähnten „gesetzlich einzurichtenden verpflichtenden Sprachförderklassen“ eingerichtet?*
 - a. *Aufgrund welcher wissenschaftlichen Evidenz und Expertise ist das geschehen?*
 - b. *Wie und durch wen wird diese [sic!] Maßnahmen [sic!] wissenschaftlich Begleitet [sic!] und evaluiert?*
 - c. *Gibt es bereits einen dahingehenden Lehrplan?*
 - d. *Wie viele dieser Klasse [sic!] wird es geben?*
 - e. *Wie viele Lehrerinnen mit welcher Zusatzausbildung werden diese Klasse unterrichten?*
 - f. *Welche Kosten entstehen durch diese Klassen?*
 - g. *Gibt es bereits einen Testung, mit der zuverlässig im Rahmen einer Einmaltestung die Zuteilung der Schüler_innen in diese Klassen erfolgen kann?*
 - i. *Wenn nein, wann ist mit diesem Test zu rechnen?*
 - ii. *Von wem und mit welcher Expertise wurde/wird dieser Test erarbeitet?*
- *Wie viele zusätzliche Lehrkräfte wurden für die gezielte Sprachförderklassen finanziert? Wenn keine zusätzliche [sic!] Lehrkräfte finanziert wurden, weshalb nicht?*

Nationale und internationale Vergleichsstudien, wie zum Beispiel die PIRLS (Progress in International Reading Literacy Study) aus 2016 und die Ergebnisse der Bildungsstandards „Deutsch“ auf der 4. Schulstufe 2015, zeigen, dass der Leistungsabstand zwischen Schülerinnen und Schülern mit und ohne Migrationshintergrund in Österreich besonders groß ist. Eine zukunftsorientierte Bildungspolitik, die auf Chancengerechtigkeit und Förderung der individuellen Potenziale setzt, kann und darf diese Befunde nicht ignorieren.

Deutschförderklassen und Deutschförderkurse gemäß § 8h des Schulorganisationsgesetzes wurden mit der Novelle BGBl. I Nr. 35/2018 (Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden) implementiert. Mit deren Einrichtung ab dem Schuljahr 2018/19 wird aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen ein weiterer Akzent gesetzt, um die Qualität der Deutschförderung für außerordentliche

Schülerinnen und Schüler nachhaltig zu verbessern. Anlaufzeitbedingte Abweichungen sind im Übergangsrecht für das Schuljahr 2018/19 berücksichtigt (§ 131 Abs. 37 Schulorganisationsgesetz).

Ziel dieses Rechtsetzungsvorhabens ist die Verbesserung der Deutschförderung für außerordentliche Schülerinnen und Schüler durch die Bildung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen, eine zielgruppenspezifische und treffsichere Gestaltung der Deutschfördermaßnahmen sowie die Festlegung der Deutsch-Kompetenz als Schulreife Kriterium. Das Vorhaben umfasst:

- die Entwicklung von Lehrplänen für die Deutschförderklassen.
- die Grundlage für eine objektive und transparente Feststellung des außerordentlichen Status bzw. in weiterer Folge des Ausmaßes der Deutschförderung mittels österreichweit einheitlichem, standardisiertem Testverfahren.

Die Lehrpläne für die Deutschförderklassen wurden korrespondierend zur gesetzlichen Regelung entwickelt. Der entsprechende Entwurf einer Verordnung betreffend Änderung der Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen, der Neuen Mittelschule sowie der allgemein bildenden höheren Schulen wurde bis zum 24. August 2018 begutachtet und soll mit Beginn des Schuljahres 2018/19 in Kraft treten. Die Kundmachung erfolgte unter BGBl. II Nr. 230/2018.

Das Testverfahren zur Feststellung des außerordentlichen Status sowie des Förderbedarfs in Deutschförderklassen oder Deutschförderkursen wird derzeit erarbeitet und soll ab April 2019 zur Verfügung stehen. Das Verfahren wird von Expertinnen und Experten aus dem BIFIE (ua. Linguistinnen und Linguisten, Statistikerinnen und Statistiker sowie Testentwicklerinnen und Testentwickler) entwickelt.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen der Einführung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen wird auf die wirkungsorientierte Folgenabschätzung im Rahmen der korrespondierenden Regierungsvorlage 107 dB XXVI. GP (Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden), abrufbar unter <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/00107/index.shtml>, hingewiesen. Daraus ergibt sich (für 2019, in VBÄ) ein Einsatz von maximal 442 Landeslehrpersonen und 75 Bundeslehrpersonen.

Zu Frage 6:

- *Inwiefern wurden die verpflichtenden Sommerkurse zur Sprachförderung eingeführt und umgesetzt? Wenn keine Sommerkurse eingeführt wurden, weshalb nicht?*

Sommerkurse zur Sprachförderung betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu Frage 7:

- *Gab es ein zusätzliches Deutschkursangebot an allen Schulen und für alle Kinder, die einen Bedarf dafür hatten?*

Dazu wird auf die Sprachförderkurse und Sprachstartgruppen gemäß § 8e des Schulorganisationsgesetzes idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 35/2018 bzw. idF des Schulrechtsänderungsgesetzes 2016, BGBl. I Nr. 56/2016, hingewiesen, die ab dem Schuljahr 2016/17 auch im weiterführenden allgemein- und berufsbildenden Schulwesen eingerichtet werden konnten. Als Zielgruppe haben diese sprachfördernden Angebote Schülerinnen und Schüler mit Status „Außerordentlich“ betroffen, konkret jene außerordentlichen Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. a oder Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache aufgenommen wurden. Mit der Novelle BGBl. I Nr. 35/2018 wurden die Sprachförderkonzepte weiterentwickelt, um die Förderung zu intensivieren und effektiver zu gestalten. Auf die Ausführungen zu Fragen 5 und 8 betreffend Deutschförderklassen und Deutschförderkursen gemäß § 8h des Schulorganisationsgesetzes wird hingewiesen.

Hinsichtlich der Anzahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler, die einen Sprachförderkurs bzw. eine Sprachstartgruppe gemäß § 8e des Schulorganisationsgesetzes an allgemein bildenden Pflichtschulen besucht haben, wird gemäß den Datenmeldungen der Länder zum definitiven Stellenplan für allgemein bildende Pflichtschulen in den Schuljahren 2016/17 und 2017/18 auf nachstehende Aufstellungen hingewiesen.

Schuljahr 2016/17				
Zahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler in Sprachförderkursen bzw. in Sprachstartgruppen				
Bundesland	VS	HS/NMS	PTS	
Burgenland	210	177	0	
Kärnten	1.258	365	1	
Niederösterreich	3.505	1.273	121	
Oberösterreich	6.016	817	0	
Salzburg	2.047	436	5	
Steiermark	2.273	528	28	
Tirol	1.081	631	19	
Vorarlberg	1.789	395	10	
Wien	12.320	2.901	281	
Gesamt	30.499	7.523	465	

VS Volksschulen

HS/NMS Hauptschulen / Neue Mittelschulen

PTS Polytechnische Schulen

Schuljahr 2017/18				
Zahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler in Sprachförderkursen bzw. in Sprachstartgruppen				
Bundesland	VS	HS/NMS	PTS	
Burgenland	214	176	14	
Kärnten	1.122	302	15	
Niederösterreich	3.460	962	128	
Oberösterreich	5.825	773	0	

Salzburg	2.081	424	14
Steiermark	2.356	274	26
Tirol	1.108	618	35
Vorarlberg	1.784	313	12
Wien	13.381	2.708	235
Gesamt	31.331	6.550	479

VS Volksschulen

HS/NMS Hauptschulen / Neue Mittelschulen

PTS Polytechnische Schulen

Hinsichtlich der Anzahl an Schülerinnen und Schüler in Sprachstartgruppen bzw. Sprachförderkursen gemäß § 8e des Schulorganisationsgesetzes wurden von den Landesschulräten/dem Stadtschulrat für Wien im Rahmen der Ressourcenbewirtschaftung an mittleren und höheren Schulen für die Schuljahre 2016/17 und 2017/18 folgende Zahlen gemeldet, wobei anzumerken ist, dass in den Schuljahren 2016/17 und 2017/18 im Bereich der Bildungsanstalten für Elementar- und Sozialpädagogik Leermeldungen seitens der Landesschulräte bzw. dem Stadtschulrat für Wien erfolgten.

Schuljahr 2016/17				
Zahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler in Sprachförderkursen bzw. in Sprachstartgruppen				
Bundesland	AHS	TMHS	HUM	HAS/HAK
Burgenland	11	0	8	9
Kärnten	43	0	18	58
Niederösterreich	177	11	41	37
Oberösterreich	21	0	0	0
Salzburg	22	2	15	25
Steiermark	200	15	23	16
Tirol	115	0	7	8
Vorarlberg	77	0	14	24
Wien	886	3	23	28
Gesamt	1.552	31	149	205

AHS Allgemein bildende höhere Schulen

TMHS Technische und gewerbliche mittlere und höhere Schulen

HUM Humanberufliche Schulen (Lehranstalten für Tourismus, Soziale und Wirtschaftliche Berufe)

HAS/HAK Handelsschulen und Handelsakademien/Kaufmännische Schulen

Schuljahr 2017/18				
Zahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler in Sprachförderkursen bzw. in Sprachstartgruppen				
Bundesland	AHS	TMHS	HUM	HAS/HAK
Burgenland	24	10	14	13
Kärnten	95	0	21	45
Niederösterreich	115	14	50	17
Oberösterreich	122	0	5	0
Salzburg	80	0	12	31
Steiermark	217	14	31	3
Tirol	100	0	6	13

Vorarlberg	74	23	15	34
Wien	928	24	20	20
Gesamt	1.755	85	174	176

AHS Allgemein bildende höhere Schulen

TMHS Technische und gewerbliche mittlere und höhere Schulen

HUM Humanberufliche Schulen (Lehranstalten für Tourismus, Soziale und Wirtschaftliche Berufe)

HAS/HAK Handelsschulen und Handelsakademien/Kaufmännische Schulen

Zu Frage 9:

- *Welche neuen Angebote wurden durch die Bestrebungen des 50 Punkte Planes für minderjährige Flüchtlinge, die nicht mehr Schulpflichtig waren, kreiert?*
- Wenn welche kreiert wurden, bitte um Auflistung nach Bundesländern.*
 - Wenn keine neue [sic!] Angebote in dem Zusammenhang kreiert wurden, weshalb nicht?*

Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung wurden bzw. werden „Lehrgänge zur Übergangsstufe für allgemein bildende höhere als auch berufsbildende mittlere und höhere Schulen“ und „Lehrgänge im Bereich der Basisbildung bzw. Alphabetisierung und des Pflichtschulabschlusses“ österreichweit angeboten.

Hinsichtlich der „Lehrgänge zur Übergangsstufe für allgemein bildende höhere als auch berufsbildende mittlere und höhere Schulen“ wird bemerkt, dass im Jahr 2016 insgesamt 82 Lehrgänge mit 1.604 Teilnehmenden und im Jahr 2017 102 Lehrgänge mit 1.554 Teilnehmenden österreichweit stattfanden.

Dem neugefassten § 32 Abs. 2a Schulunterrichtsgesetz zufolge dürfen Schülerinnen und Schüler, die eine Hauptschule, eine Neue Mittelschule oder die Polytechnische Schule im 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht als außerordentliche Schülerinnen und Schüler besucht haben, nunmehr mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde die genannten Schulen in einem freiwilligen 10. Schuljahr als außerordentliche oder ordentliche Schülerinnen und Schüler absolvieren. Es handelt sich dabei um Schülerinnen und Schüler, die beispielsweise wegen mangelnder Sprachkenntnisse (im Kontext Migration oder Fluchterfahrung) nicht als ordentliche Schülerinnen und Schüler an z.B. einer Neuen Mittelschule aufgenommen werden konnten (§ 4 Abs. 2 lit. a Schulunterrichtsgesetz).

Zu Frage 10:

- *Wurden zusätzliche pädagogische Interventionsmaßnahmen am Nachmittag in Schulen eingeführt?*
- Wenn ja, wurden dafür neue Stellen für Sozialarbeiter und Psychologen an den Schulen geplant und finanziert?*
 - Wenn ja, wie viele neue Stellen wurden finanziert?*
 - Wenn nein, weshalb nicht?*

Pädagogische Interventionsmaßnahmen sind – wie aus dem Terminus hervorgeht – durch pädagogisches Personal zu setzen. Dieses wird im Rahmen von ganztägigen Schulformen tätig und setzt erforderlichenfalls entsprechende unterstützende schulische Maßnahmen für alle

Schülerinnen und Schüler, um ein gelingendes Miteinander (am Vormittag ebenso wie am Nachmittag) zu ermöglichen.

Lehrerinnen und Lehrer, die Kinder mit Fluchterfahrungen in ihrer Klasse betreuen, stehen vor großen Herausforderungen. Ihre Aufgabe ist es, alle Kinder beim Lernen anzuleiten und zu begleiten und all jenen Kindern, die es brauchen, auch sprachliche Unterstützung anzubieten. Im Bereich der gerade für Kinder mit Fluchterfahrung notwendigen psychosozialen Betreuung und bei der Aufgabe, die Integration dieser Kinder zu fördern und ein positives Klassen- und Schulklima herzustellen, benötigen Lehrkräfte oftmals Unterstützung durch spezielle Fachkräfte. Beispielhaft bieten Sozialarbeiter und Psychologen psychologische bzw. psychosoziale Unterstützung an.

Für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit Fluchterfahrungen, unabhängig davon ob sie der allgemeinen Schulpflicht unterliegen oder nicht, wird in diesem Zusammenhang auf die Integrationsmaßnahmen „Unterstützung der Chancengleichheit an Schulen durch Schulsozialarbeiter/innen“ sowie „Mobile Interkulturelle Teams“ hingewiesen, die im Pflichtschulbereich sowie an allgemein bildenden höheren als auch berufsbildenden mittleren und höheren Schulen österreichweit in allen Bundesländern stattfinden.

Mobile Interkulturelle Teams unterstützen seit 2016 Schulen, die in der Regel aus je einem Psychologen bzw. einer Psychologin, einem Sozialarbeiter bzw. einer Sozialarbeiterin und einem Sozialpädagogen bzw. einer Sozialpädagogin bestehen, die meist auch eine der Herkunftssprachen der Kinder sprechen und unter der Fachaufsicht der Schulpsychologie zu deren Verstärkung sowie fachlich-inhaltlichen Erweiterung tätig sind.

Am Höhepunkt der Flüchtlingsbewegung wurden im Rahmen des Integrationstopfes zusätzliche Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Psychologinnen und Psychologen angestellt, wobei die allfällige Bereitstellung von sonstigem Personal (Nichtlehrerpersonal wie Sozialarbeiter und Sozialpädagogen) grundsätzlich dem jeweiligen Schulerhalter obliegt, das sind für die öffentlichen Pflichtschulen das Land, die Gemeinde oder der Gemeindeverband bzw. für die weiterführenden Schulen der Bund.

Im Rahmen der Schulpsychologie der Landesschulräte stehen 188 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bis Ende Juni 2019 für Integrationsmaßnahmen zur Verfügung.

Zu Frage 11:

- *Wie wird der Bedarf an vermehrte [sic!] Sozialarbeiter [sic!] und Psychologen an Schulen überprüft?*

Es gibt dafür grundsätzlich Zielindikatoren, die auf der Gesamtanzahl der Schülerinnen und Schüler, der Schulen sowie sozialen Kontextfaktoren basieren.

In diesem Zusammenhang wird auf die EntschlieÙung 24/E-NR/XXVI. GP des Nationalrates vom 4. Juli 2018 betreffend Erhebung des Bedarfes an schulpsychologischen Interventionen hingewiesen (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/E/E_00024/index.shtml).

Der der Entschließung zugrundeliegende Rechnungshofbericht stellt gerade der Organisationsentwicklung einschließlich der Orientierung an Bedarfen, einheitlichen Indikatoren und Präzisierung des Aufgabenkatalogs bzw. Leistungsspektrums im Bereich der Schulpsychologie-Bildungsberatung ein sehr gutes Zeugnis aus. Alle entsprechenden Empfehlungen des Rechnungshofes wurden umgesetzt.

Weiters wird derzeit im Rahmen des Projekts „Biopsychosoziale Unterstützung“ ein umfassendes Konzept für die notwendigen, die pädagogischen Zugänge ergänzenden Unterstützungssysteme im Schulbereich im Hinblick auf die Bildungsreform erarbeitet.

Zu Fragen 12 und 14:

- *Inwiefern wurden Schulen zur Wissensvermittlung in der Flüchtlingsintegration genutzt?*
- *Inwiefern haben Kinder und Jugendliche im Rahmen des regulären Unterrichts eine Vermittlung von Zahlen, Daten, Fakten, und evidenzbasiertes Wissen über die Herkunftsländer der Mitschülerinnen mit Fluchthintergrund bekommen?*

Flucht und Migration sind Themen der Politischen Bildung. Aktuelle gesellschaftliche Debatten rund um Fluchtbewegungen sind auch für Kinder und Jugendliche in den Zielländern präsent. Und zahlreiche Schülerinnen und Schüler sind selbst Flüchtlinge oder durch die eigene Familiengeschichte betroffen.

Die vielfältigen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gesichtspunkte von Flucht können im Rahmen des Unterrichtsprinzips Politische Bildung in allen Unterrichtsgegenständen bearbeitet werden.

Lehrkräfte werden bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung durch Begleitmaßnahmen unterstützt. Unter Berücksichtigung gültiger Leitlinien, wie sie etwa im Grundsatzterlass zum Unterrichtsprinzip Politische Bildung festgeschrieben sind, stellt die Serviceeinrichtung „Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule“ im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung Materialien und andere Unterstützungsangebote für den Unterricht bereit (www.politik-lernen.at, Flucht und Asyl). Weiters bietet etwa der Schülerwettbewerb Politische Bildung die Gelegenheit, sich beim offenen Thema „Politik brandaktuell“ mit gegenwärtigen Fragestellungen auseinanderzusetzen. Für die Bearbeitung von Flucht und Migration in der Vergangenheit kann auf die weitreichende Arbeit von _erinnern.at_ verwiesen werden. Nicht zuletzt wird die schulische Befassung auch in relevanten benachbarten Disziplinen – wie der Medienbildung – wirksam.

Auch im Schuljahr 2017/18 gab es vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung das Angebot von Schulworkshops. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Frage 18 hingewiesen.

Die soziale, kulturelle und sprachliche Vielfalt in der globalisierten und individualisierten Gesellschaft führt zu einer steigenden Heterogenität von Lebensentwürfen. Diese vielfältigen Lebens- und Familienrealitäten mit ihren unterschiedlichen Erfahrungen spiegeln sich auch in den Klassenzimmern wieder. Diesbezüglich wird ua. auf das Unterrichtsprinzip der „Interkulturellen Bildung“, das im österreichischen Schulsystem auf zwei Säulen beruht, hingewiesen: Interkulturelles Lernen ist seit 1992 als Unterrichtsprinzip in den Lehrplänen aller

allgemein bildenden Schulen verankert und zahlreiche Fachlehrpläne enthalten implizite und explizite Bezüge zur Interkulturellen Bildung. Anlässlich der Migrationsbewegungen der letzten Jahre wurde der Grundsatzterlass Interkulturelle Bildung mit einem Expertinnen- und Expertenteam neu erarbeitet und im November 2017 an Österreichs Schulen übermittelt.

Interkulturelle Bildung befähigt die Lernenden, vielfältige Lebensentwürfe und Biographien als gesellschaftliche und schulische Normalität wahrzunehmen, einen gelassenen Umgang mit Heterogenität zu entwickeln, der es ermöglicht, Stereotype, (Fremd-)Zuschreibungen, Klischees zu identifizieren und darauf zu reagieren, ausgrenzende, rassistische, sexistische Aussagen und Handlungsweisen zu erkennen, zu hinterfragen und dagegen aufzutreten sowie gesellschaftliche Entwicklungen in der migrationsgeprägten und individualisierten Gesellschaft aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu betrachten, Meinungen zu bilden und Standpunkte zu vertreten.

Der Grundsatzterlass Interkulturelle Bildung beschreibt Inhalte und Umsetzung des Unterrichtsprinzips und versteht sich als wichtiger Beitrag zur Entwicklung professionsorientierter Kompetenzen von Pädagoginnen und Pädagogen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für weitere Maßnahmen im Bereich der Interkulturellen Bildung.

Lehrende, Schulaufsicht und Schulverwaltung sind aufgefordert, eine wirkungsvolle Umsetzung Interkultureller Bildung zu garantieren – durch Anwendung in der Praxis, durch die Verbreitung des Grundsatzterlasses sowie durch geeignete Begleitmaßnahmen.

Zu Frage 13:

➤ *Wie viele Schulen wurden von Integrationsbotschafter noch nicht besucht?*

Aktivitäten und Tätigkeiten der vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres geschaffenen Integrationsbotschafter stellen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung dar. In diesem Zusammenhang darf auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 1407/J-NR/2018 durch die Frau Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres hingewiesen werden.

Zu Frage 15:

➤ *Wurde politische Bildung als eigenes Unterrichtsfach durchgesetzt? Wenn nein, weshalb nicht?*

Entsprechend einer Weiterentwicklung und noch stärkeren Verankerung von Politischer Bildung wurde Politische Bildung in Form von Pflichtmodulen ab der 6. Schulstufe im Pflichtgegenstand „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ verankert, um der Herausforderung der Vorbereitung junger Menschen auf das gesellschaftliche und politische Leben in Österreich gerecht zu werden (vgl. BGBl. II Nr. 113/2016). Dieser Lehrplan „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ wurde mit Schuljahr 2016/17 aufsteigend in Kraft gesetzt und tritt somit im Schuljahr 2018/19 in allen Schulstufen der Sekundarstufe I in Kraft. Damit sind im gesamten Schulsystem Lehrstoffinhalte zur Politischen Bildung durchgehend ab der 6. Schulstufe verpflichtend verankert. Davon ist selbstverständlich auch die Entwicklung des Verständnisses für Demokratie, europäische Grundrechte und Grundwerte umfasst. Eine enge

Verknüpfung von historischem und politischem Lernen soll ermöglicht und ein Wissens- und Kompetenzgewinn erreicht werden.

Zu Frage 16:

- *Gibt es verpflichtenden Ethikunterricht für Schüler die keinen Religionsunterricht besuchen?
Wenn nein, weshalb nicht?*

Gemäß der Zielbestimmung des § 2 des Schulorganisationsgesetzes hat die österreichische Schule die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. In ähnlicher Weise ist auch der zugrundeliegende verfassungsrechtliche Auftrag des Art. 14 Abs. 5a B-VG formuliert. Daraus geht klar hervor, dass der gesamte Unterricht und auch die Institution Schule insgesamt die Vermittlung von sittlichen, religiösen und sozialen Werten zum Ziel haben.

Für die Umsetzung von Ethik als eigenständiger Unterrichtsgegenstand sind derzeit noch Vorbereitungsgespräche und Grundlagen zu schaffen, insbesondere zu den zu klärenden Ressourcenfragen, Stundenausmaßen und Fragen schulautonomer Aspekte.

Zu Frage 17:

- *Inwiefern wurde die schulärztliche Untersuchung ausgebaut und neugestaltet?*
a. Wenn ja, wurden psychologische Maßnahmen wie geplant verstärkt eingebaut?
b. Wenn nein, weshalb nicht?

Hinsichtlich der angesprochenen schulärztlichen Untersuchungen wurden im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, unter anderem die relevanten §§ 66, 66a und 66b sowie die Vollzugsklausel (§ 83 in der Fassung der Z 83 und 84 des Art. 16 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017) des Schulunterrichtsgesetzes neugefasst. Mit diesem Schritt wurden die im Rahmen des Schulwesens wahrzunehmenden Verantwortlichkeiten deutlich von denen des Gesundheitswesens abgegrenzt. Aufgabe des Schulwesens ist der Schutz von Schülerinnen und Schülern vor gesundheitlichen Gefahren, die typischerweise mit der schulischen Ausbildung in Verbindung stehen (vgl. die schulärztliche Beratungs- und Untersuchungstätigkeit nach § 66 Schulunterrichtsgesetz). Alles, was den sonstigen Schutz von Schülerinnen und Schülern als Teil der Gesamtbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren betrifft, ist Angelegenheit des Gesundheitswesens (vgl. § 66a Schulunterrichtsgesetz betreffend Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend). Mit § 66a Schulunterrichtsgesetz wird der Gesundheitsverwaltung die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet, zur Durchführung der Aufgaben des Gesundheitswesens einschließlich der Gesundheitsvorsorge auf die von den gesetzlichen Schulerhaltern gestellten Schulärztinnen und -ärzte zurückzugreifen.

Schulpsychologische Aufgaben fallen in den Aufgabenbereich des schulpsychologischen Dienstes und sind per se kein Gegenstand von Untersuchungen nach § 66 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz. Allerdings können psychosoziale Probleme von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der jährlichen Untersuchung im Auftrag der Schulbehörden entsprechende Berücksichtigung finden, gegebenenfalls wird der Kontakt zum schulpsychologischen Dienst und zur Schulsozialarbeit hergestellt. Ergänzend sei bemerkt, dass auch der im Rahmen des Schulwesens zu besorgende schulpsychologische Dienst nur für die Behandlung von Problemen

zuständig ist, die typischerweise mit Schule und Unterricht in Verbindung stehen. Allgemeine Betreuungsleistungen im Bereich der Psychologie sind dem Gesundheitswesen zuzuordnen. In diesem Zusammenhang wird auf die Entschließung 24/E-NR/XXVI. GP des Nationalrates vom 4. Juli 2018 betreffend Erhebung des Bedarfes an schulpsychologischen Interventionen hingewiesen (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/E/E_00024/index.shtml).

Zu Frage 18:

- *Welche genaueren Maßnahmen und Projekte wurden präventiv gegen Radikalisierung gefördert?*

Vorweg wird seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung darauf hingewiesen, dass alle Angebote der Politischen Bildung – unabhängig davon ob im lehrplankonformen Regelunterricht, entlang des Unterrichtsprinzips Politische Bildung oder im Projekt(unterricht) – gegen Rassismus, Extremismus und für eine demokratische und solidarische Gesellschaft ausgerichtet sind und somit auch als Beitrag zu einem demokratischen, den Menschenrechten verpflichtenden, gewaltfreien Zusammenleben zu sehen sind.

Als Reaktion auf Radikalisierungstendenzen und wie angefragt präventiv gegen Radikalisierung wirkend wurden zentral zusätzlich die Workshop-Reihen „Bildung für De-Radikalisierung - Selbstbewusste Kinder und Jugendliche brauchen keine destruktiven Ideen“ und „Respekt und Zusammenleben und Gleichstellung von Mann und Frau“ (2015/16) sowie die Workshop-Reihe „Gegen Radikalisierung und Ausgrenzung: Demokratiekultur und digitale Courage stärken“ (2017/18) für Schulen zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 19:

- *Wurden Islamisch-theologischen Professuren geschaffen?*
a. *Wenn ja, wie viele?*
b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

An der Universität Wien gibt es derzeit zwei Professuren und an der Universität Innsbruck eine Professur für Islamische Theologie. An beiden Universitäten ist die Einrichtung weiterer Professuren geplant.

Zu Frage 20:

- *Werden Informationen über das [sic!] Religionsunterricht [sic!] in Österreich regelmäßig vermittelt?*
a. *Wenn ja durch welches Organ, wie oft und an wenn [sic!]?*
b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Beim Religionsunterricht handelt es sich um eine innere Angelegenheit der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft; dies hat zur Folge, dass der Inhalt dieses Unterrichtes von den Kirchen und Religionsgesellschaften zu bestimmen sind, wobei sie den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sind.

Das Recht auf freie Religionsausübung ist nicht unbeschränkt, sondern unterliegt den Schranken der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit sowie den Rechten und Freiheiten anderer (Art. 9 Europäische Menschenrechtskonvention). Die Ziele der

staatsbürgerlichen Erziehung im Sinne des § 2 Abs. 3 Religionsunterrichtsgesetz sind in diesem Zusammenhang zu sehen, insbesondere der öffentlichen Ordnung, und werden durch eine Reihe von staatlichen Rechtsnormen näher ausgeführt, insbesondere im Rahmen der Grundwerte der österreichischen Schule gemäß Art. 14 Abs. 5a B-VG.

Demgemäß werden die Lehrpläne für den Religionsunterricht von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft erlassen und sodann vom zuständigen Bundesminister im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht (§ 2 Abs. 2 Religionsunterrichtsgesetz), welche im Wege des Rechtsinformationssystems des Bundes abrufbar sind.

Staatliche Eingriffsmöglichkeiten bestehen darin, dass keine gesetzwidrigen Inhalte vorliegen und die auf den Lehrplänen aufbauenden Unterrichtsmaterialien keine Widersprüche zu den Zielen der staatsbürgerlichen Erziehung enthalten dürfen. Die inhaltliche Inspektion des Religionsunterrichts unterliegt der Fachaufsicht durch die jeweilige Konfession, die Frage der Prüfung des rechtskonformen Religionsunterrichts, dh. die Beachtung der (schul)rechtlichen Normen bzw. des Religionsunterrichtes in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht ist Sache der staatlichen Schulaufsicht.

Wien, 6. September 2018
Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

